



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 3. Mai 1988
GZ. 62/88, G.

An das
Präsidium des Notarialrates

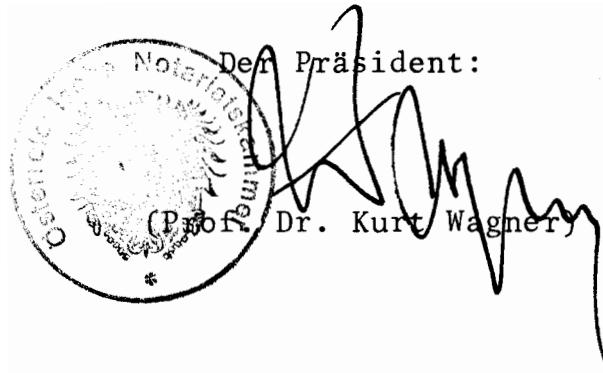
Parlament
1010 Wien

Betrifft: Gesetzentwurf	
Z:	33 GE/98
Datum: 11. MAI 1988	
11. MAI 1988 <i>Erststelle</i>	
Verteilt: <i>Dr. Prantner</i>	

Betrifft: Stellungnahme zur Gebührengesetz-Novelle 1988
GZ. 11 05 02/1-IV/11/88 des BM für Finanzen

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage
22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Beilagen



**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER**

Wien, am 3. Mai 1988
GZ. 62/88, E.

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4, 8 und 9
1011 Wien

Betrifft: Gebührengesetz-Novelle 1988
GZ. 11 05 02/1-IV/11/88

Die Österreichische Notariatskammer dankt für den übermittelten Gesetzentwurf und gibt hiezu folgende Stellungnahme ab:

1.) Notarielle Belange werden im wesentlichen nur durch die vorgesehene Novellierung des § 33 TP 20 GebGes betroffen. Vergleiche können entweder vor Gericht oder außergerichtlich abgeschlossen werden. In jedem der beiden Fälle kann durch den Vergleich eine gerichtlich bereits anhängige Rechtsstreitigkeit oder eine lediglich außergerichtlich geführte Rechtsstreitigkeit verglichen werden. Der Tatbestand ist beim gerichtlichen und beim außergerichtlichen Vergleich derselbe und scheint es der Notariatskammer daher nicht einsichtig, warum der gleiche Tatbestand in Ansehung der Stempel- und Rechtsgebührenpflicht unterschiedlich – nämlich den gerichtlichen Vergleich begünstigend – behandelt wird. Eine gebührenrechtlich unterschiedliche Regelung desselben Tatbestandes verstößt nach Ansicht der Notariatskammer einerseits gegen das Gleichbehandlungsgebot und läuft andererseits den erklärten Forderungen und Bemühungen nach Behördenentlastung und Übertragung bzw Auslagerung von Staatsaufgaben entgegen. Eine den gerichtlichen Vergleich in Ansehung der Stempel- und Rechtsgebührenpflicht begün-

stigende Regelung forciert einerseits ganz überflüssiger Weise die Verlagerung von (nicht im Zusammenhang mit einem bereits gerichtlich anhängigen Rechtsstreit stehenden) Vergleichen zu Gericht und belastet damit unnotwendigerweise die Gerichte und stellt andererseits eine ungerechtfertigte Diskriminierung des außergerichtlich abgeschlossenen Vergleiches und damit auch der hiebei einschreitenden rechtsberatenden Berufe dar.

Eine in Ansehung der Stempel- und Rechtsgebühren den gerichtlichen Vergleich begünstigende Regelung wird auch nicht durch einen Hinweis auf die mit ihm verbundenen Gerichtsgebühren gerechtfertigt. Wie die Erläuternden Bemerkungen zum Novellenentwurf (Seite 8) zurecht ausführen, ist die gerichtliche Pauschalgebühr als Amtshandlungsgebühr für die Tätigkeit des Gerichtes etwa den Kosten eines Urkundenverfassers (Notar) vergleichbar, während es sich bei den Gebühren nach dem Gebührengesetz um eine Steuer auf das Rechtsgeschäft handelt, die unabhängig von den bei Abschluß und der Urkundenerrichtung entstandenen Kosten zu erheben ist.

So sehr die Bemühungen, eine Umgehungsmöglichkeit der Gebührenpflicht durch den Abschluß eines prätorischen Vergleiches an Stelle einer sonstigen Beurkundung eines Rechtsgeschäftes hintanzuhalten, unterstützt werden, erscheint die im Novellenentwurf unter Artikel I, Ziffer 7, hiefür vorgesehene Form nur unvollständig geeignet. Einerseits hält sie am System der Ungleichbehandlung grundsätzlich fest und andererseits schafft sie mit der künftig für den gerichtlichen Vergleich vorgesehenen Gebührenpflicht entsprechend einer anderen auf die Vergleichsleistung anzuwendenden Tarifpost eine weitere Ungleichheit (da der außergerichtliche Vergleich im Hinblick auf das sogenannte Absorptionsprinzip und die nunmehr wohl herrschende Ansicht der mangelnden Subsidiari-

tät des Vergleichs jedenfalls der Vergleichsgebühr und nicht der (allenfalls geringeren) Gebühr nach einer anderen Tarifpost unterliegt).

Die Notariatskammer ist daher der Meinung, daß der gerichtliche und außergerichtliche Vergleich in Ansehung der Stempel- und Rechtsgebühren vollkommen gleich geregelt werden sollte.

Was den Katalog der gebührenfreien Vergleiche anlangt, sollte dieser um Vergleiche zur Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse während der Ehe oder für den Fall der Aufhebung, Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe erweitert werden.

- 2.) Eine aus denselben wie zu Absatz 1 angeführten Gründen abzulehnende und daher durch die vorliegende Novelle zu beseitigende, die notarielle Tätigkeit diskreditierende Ungleichbehandlung stellt auch die Bestimmung des § 14 TP 1 hinsichtlich der gerichtlichen und notariellen Abschriftenbeglaubigungen dar. Während die notariellen Beglaubigungen mit S 30,-- pro Bogen zu stempeln sind, ist die gerichtliche Abschriftenbeglaubigung vollkommen stempelfrei. Die für die gerichtliche Beglaubigung gemäß dem Gerichtsgebührengesetz TP II E b) vorgesehene Gerichtsgebühr ist - abgesehen von ihrer unzureichenden Höhe von S 10,-- pro Seite - kein Ersatz der mangelnden Stempelpflicht.

Die Notariatskammer ersucht daher, die Stempelpflicht gerichtlicher und notarieller Abschriftenbeglaubigungen gleich zu behandeln und beide entweder stempelgebührenfrei zu erklären oder - wenn dies aus fiskalischen Gründen nicht möglich wäre - beide gleichmäßig der Stempelpflicht zu unterwerfen und demgemäß § 14 TP 1 entsprechend abzuändern.

3.) Schließlich erlaubt sich die Notariatskammer noch zu § 3, Absatz 3, Gebührengesetz, einen Wunsch bzw eine Anregung vorzubringen:

Der Betrag (derzeit S 500,--), bis zu dem die Hundertsatzgebühr auf der Urkunde durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten ist, sollte auf die Urkunde und nicht auf die darin beurkundeten Rechtsgeschäfte abstellen. Damit würde vermieden werden, daß, wenn in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte enthalten sind, für die die Gebührenpflicht jeweils S 500,-- nicht übersteigt, auf der Urkunde insgesamt doch weit mehr als S 500,-- in Stempelmarken zu entrichten wären.

Darüberhinaus sollte immer dann, wenn auf Grund einer Urkunde Gebühren auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten sind, die Pflicht zur Entrichtung von Hundertsatzgebühren in Form von Stempelmarken gänzlich entfallen.

Die einfachste Lösung wäre, daß eine Entrichtung der Gebühr in Stempelmarken zwar zulässig ist, aber auch auf Grund amtlicher Bemessung erfolgen kann, gleichgültig ob eine zur geschäftsmäßigen Parteienvertretung befugte Person beim Abschluß mitwirkt oder nicht. Allenfalls könnte auch bloß geregelt werden, daß die Entrichtung der Hundertsatzgebühren in Stempelmarken auch bei Mitwirkung geschäftsmäßiger Parteienvertreter nur dann verpflichtend ist, wenn pro Urkunde eine Hundertsatzgebühr von maximal S 500,-- anfällt, eine auf Grund einer Urkunde, wenn auch auf Grund mehrerer darin beurkundeter Rechtsgeschäfte entstehende Gebühr von mehr als S 500,-- aber jedenfalls auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten ist.

4.) Gleichzeitig ersucht die Notariatskammer neuerlich, aus Anlaß der vorliegenden Gebührengesetz-Novelle auch fol-

gendem vom Notariat nicht zuletzt im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung vorgebrachten Anliegen im Zusammenhang mit der Stempelung von Notariatsakten Rechnung zu tragen:

Auf jeden Notariatsakt sind wie auf jeder Privaturkunde, je nach Inhalt der Urkunde, die festen Gebühren in Stempelmarken zu entrichten. Die Urschrift des Notariatsaktes gelangt jedoch nicht in den Rechtsverkehr, sondern verbleibt gemäß § 49 NO in Verwahrung des Notars und wird nach Erledigung seines Amtes in das Notariatsarchiv abgeführt. Die Parteien erhalten statt der Urschrift Ausfertigungen. Ausfertigungen eines Notariatsaktes werden hinsichtlich der festen Stempelgebühren, wie Gleichschriften der Urschrift behandelt und sind daher wie diese zu stempeln. Das bedeutet, daß die Parteien, wenn eine Urkunde (sei es obligatorisch oder fakultativ) als Notariatsakt errichtet wird, die festen Stempelgebühren (derzeit S 120,-- pro Bogen) sowohl für die Urschrift als auch für die Ausfertigung, somit doppelt, zu entrichten haben, während, wenn eine Urkunde als Privaturkunde errichtet, wird, die feste Stempelgebühr nur einmal zu entrichten ist. Diese doppelte Stempelpflicht stellt eine nicht unbeträchtliche zusätzliche Belastung der Parteien dar und diskreditiert die Errichtung von Urkunden als Notariatsakte.

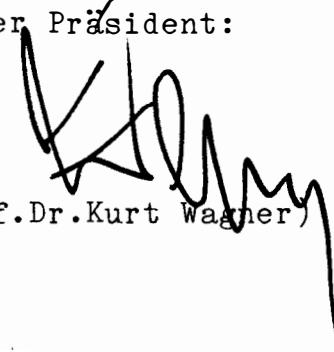
Es wird daher ersucht, § 25 (4) GebGes derart abzuändern, daß von der Urschrift eines Notariatsaktes, oder - wenn dem nicht beigetreten werden kann - zumindest von der von einem Notariatsakt von einer Partei erteilten (vom Notar als solche zu bezeichnenden) ersten Ausfertigung keine festen Gebühren in Stempelmarken zu entrichten sind. Würden mehrere Ausfertigungen erteilt werden, wären von diesen weiteren Ausfertigungen, wie auf Gleichschriften, die festen Gebühren in Stempelmarken zu entrichten.

5.) Hinsichtlich aller übrigen Novellierungsvorschläge werden von der Notariatskammer keine Bedenken angemeldet.

Gleichzeitig ergehen 22 Abzüge dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:


Prof. Dr. Kurt Wagner